

Merkblatt für Psychotherapeutische Leistungen



Psychotherapeutische Leistungen sind nach § 6 der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) beihilfefähig. Voraussetzung und Umfang bestimmen sich nach der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (ohne Anwendung des Konsiliar- Antrags- und Gutachterverfahren). Die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) Sie in der Beihilfestelle oder bei Ihrem Arzt oder Therapeuten einsehen.

Voraussetzungen

1. Erkrankung, psychotherapeutische Sprechstunde

Die Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie setzt unter anderem das Vorliegen einer seelischen Erkrankung voraus. Hierzu gehören unter anderem Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, Angststörungen, Essstörungen sowie psychische Erkrankungen infolge von Traumata. Vor einer Behandlung ist eine **psychotherapeutische Sprechstunde** in Anspruch zu nehmen zur Abklärung, ob eine krankheitswertige Störung vorliegt (Ausnahme: z. B. vorherige Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung wegen psychischer Erkrankung).

Psychotherapeutische Leistungen sind nicht beihilfefähig, wenn sie ausschließlich zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (zum Beispiel zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen.

2. Probatorische Leistungen, zugelassene Therapeuten

Eine Psychotherapie muss von einer staatlich zugelassenen Psychotherapeutin oder einem zugelassenen Psychotherapeuten durchgeführt werden. Vor Beginn der eigentlichen Therapie finden mindestens zwei probatorische Sitzungen statt, um die richtige Therapieform auszuwählen, die Beziehung zwischen Therapeut und Patient einzuschätzen und die Therapieziele festzulegen.

Bei der Suche nach einem Therapeuten oder einer Therapeutin können Sie beispielsweise bei folgenden Stellen Unterstützung (per Telefon oder Internet) erhalten:

- Kassenärztliche Vereinigung Ihres Bundeslandes (Stichwort „Arztsuche“)
- Psychotherapie-Informations-Dienst www.psych-info.de (nur für Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein)

Ab dem 01.01.2025 entfällt die gesonderte Voranerkennung durch die Beihilfefeststellungsstelle einschließlich des damit verbundenen Gutachterverfahrens als Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Leistungen in den häufigsten Anwendungsfällen. Eine Voranerkennung ist nur noch in den besonderen Fällen erforderlich, in denen eine der in § 30 PT-RL geregelten Höchstgrenzen überschritten oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der letzten Psychotherapie erneut eine Psychotherapie begonnen werden soll.

3. Vorlage der notwendigen Belege

Die Beihilfefeststellungsstelle entscheidet auf Grundlage der eingereichten Rechnung, ob die Aufwendungen beihilfefähig sind. **Dafür muss die Rechnung** neben den Gebührenziffern der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) folgende Angaben enthalten:

- Diagnose
- Art der Richtlinientherapie
- behandelnde Therapeutin/behandelnder Therapeut
- Dauer einer Sitzung (25 Min., 50 Min. oder 100 Min.)
- falls zutreffend: Einbindung einer Bezugsperson
- falls zutreffend: Behandlung von Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit geistiger Behinderung

Therapiearten und maximale Sitzungsanzahl

4. Beachtung der anerkannten Therapieverfahren

In einer Psychotherapie werden gezielte Methoden eingesetzt, die dabei helfen, seelische Probleme zu bewältigen und das eigene Denken, Fühlen und Verhalten positiv zu verändern.

Bei der Behandlung von seelischen Erkrankungen sind folgende vier Richtlinientherapien anerkannt:

- Analytische Psychotherapie
Intensive, tiefgehende Bearbeitung unbewusster Konflikte
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
Fokus auf aktuelle Konflikte mit psychodynamischem Ansatz
- Verhaltenstherapie
Veränderung von Denkmustern und Verhaltensweisen
- Systemische Therapie
Fokus auf das soziale Umfeld und die Wechselwirkung innerhalb von Beziehungen

Ist eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention im Anschluss an die Sprechstunde zur Vermeidung von Fixierungen und Chronifizierung psychischer Symptomatik notwendig, kann direkt nach der psychotherapeutischen Sprechstunde eine Akutbehandlung (maximal 24 Sitzungen) erfolgen. Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung werden auf die Therapiekontingente der Richtlinientherapie angerechnet.

Nach der psychotherapeutischen Sprechstunde und den probatorischen Sitzungen beginnt die Richtlinientherapie in Form einer Kurzzeittherapie (maximal 24 Sitzungen) oder Langzeittherapie. Sofern sich an die probatorischen Sitzungen eine Kurzzeittherapie anschließt, kann diese später in eine Langzeittherapie umgewandelt werden kann.

Nach Beendigung einer Langzeittherapie kann es bei einigen Patientinnen oder Patienten sinnvoll sein, zur Erhaltung der erreichten und mit der Patientin oder dem Patienten erarbeiteten Ziele, eine Rezidivprophylaxe – im Sinne einer „ausschleichenden Behandlung“ durchzuführen, wenn die Höchstanzahl der Sitzungen nicht erreicht ist. Für Rezidivprophylaxe vorgesehene Stunden können bis zu zwei Jahre nach Abschluss der Langzeittherapie in Anspruch genommen werden.

5. Maximale Anzahl von Sitzungen (Gesamtkontingent)

Je Verfahren können maximal die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Sitzungen als beihilfefähig anerkannt werden.

Vorbereitung der Richtlinientherapie

Psychotherapeutische Sprechstunde	maximal 6 Sitzungen je 25 Min. Kinder und Menschen mit geistiger Behinderung: 8 Sitzungen je 25 Min.
Probatorische Sitzungen	maximal 4 Einzelsitzungen je 50 Min. oder 8 Gruppensitzungen je 50 Min. Kinder und Menschen mit geistiger Behinderung: maximal 6 Einzelsitzungen je 50 Min. oder 10 Gruppensitzungen je 50 Min.

Maximale Anzahl von Sitzungen je Richtlinientherapie (Gesamtkontingent):

	Analytische Psychotherapie	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	Verhaltenstherapie	Systemische Psychotherapie
Einzeltherapie Erwachsene	300 Sitzungen je 50 Min.	100 Sitzungen je 50 Min.	80 Sitzungen je 50 Min.	48 Sitzungen je 50 Min.
Gruppentherapie Erwachsene	150 Sitzungen je 100 Min.	80 Sitzungen je 100 Min.	80 Sitzungen je 100 Min.	48 Sitzungen je 100 Min.
Einzeltherapie Kinder und Menschen mit geistiger Behinderung	150 Sitzungen je 50 Min.	150 Sitzungen je 50 Min.	80 Sitzungen je 50 Min.	48 Sitzungen je 50 Min.
Gruppentherapie Kinder Menschen mit geistiger Behinderung	90 Sitzungen je 100 Min.	90 Sitzungen je 100 Min.	80 Sitzungen je 100 Min.	48 Sitzungen je 100 Min.
Einzeltherapie Jugendliche	180 Sitzungen je 50 Min.	180 Sitzungen je 50 Min.	80 Sitzungen je 50 Min.	48 Sitzungen je 50 Min.
Gruppentherapie Jugendliche	90 Sitzungen je 100 Min.	90 Sitzungen je 100 Min.	80 Sitzungen je 100 Min.	48 Sitzungen je 100 Min.
Bei Bedarf können Bezugspersonen in die Therapie einbezogen werden Bei der Therapie von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit geistiger Behinderung werden die Sitzungen, die mit der Bezugsperson stattfinden, auf das Gesamtkontingent der Therapie hinzugerechnet (maximal 25 % des Gesamtkontingents). Bei der Psychotherapie von Erwachsenen werden die entsprechenden Stunden auf das Gesamtkontingent angerechnet.				

Akutbehandlung, Kurzzeittherapie und Rezidivprophylaxe werden bei der maximalen Anzahl an Sitzungen wie folgt angerechnet:

Akutbehandlung	Maximal 24 Sitzungen je 25 Min.
Kurzzeittherapie	Maximal 24 Einzelsitzungen je 50 Min. oder 12 Gruppensitzungen je 100 Min.
Rezidivprophylaxe	Maximal 8 Sitzungen je 50 Min. nach einer Richtlinientherapie mit mindestens 40 oder mehr Therapiestunden. Maximal 10 Sitzungen je 50 Min. nach einer Richtlinientherapie mit mindestens 40 oder mehr Therapiestunden, wenn bei Kindern oder

	<p>Menschen mit geistiger Behinderung eine Bezugsperson eingebunden wird.</p> <p>Maximal 16 Sitzungen je 50 Min. nach einer Richtlinientherapie mit mindestens 60 oder mehr Therapiestunden.</p> <p>Maximal 20 Sitzungen je 50 Min. nach einer Richtlinientherapie mit mindestens 40 oder mehr Therapiestunden, wenn bei Kindern oder Menschen mit geistiger Behinderung eine Bezugsperson eingebunden wird.</p>
--	--

6. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Ergänzt werden die Möglichkeiten der psychotherapeutischen Verfahren durch die Gruppenpsychotherapeutische und die Psychosomatische Grundversorgung. Die Indikation bzw. Notwendigkeit für eine Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung wird in der **psychotherapeutischen Sprechstunde** festgestellt.

Die **Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung** dient als Vorbereitung für eine mögliche **Psychotherapie** und soll Patientinnen und Patienten helfen, sich mit dem **Thema Psychotherapie vertraut zu machen**. Sie bietet eine strukturierte Vermittlung von **Wissen** über psychische Erkrankungen und deren Behandlung. Ziel ist es, Ängste und Vorbehalte vor einer Therapie abzubauen und die Motivation für eine Behandlung – insbesondere in der Gruppe – zu stärken. Vor dem Beginn einer sich anschließenden Psychotherapie erfolgen mindestens zwei probatorische Sitzungen.

Maximale Anzahl von Sitzungen:

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung	8 Sitzungen je 50 Min. 10 Sitzungen je 50 Min. bei Menschen mit geistiger Behinderung oder der Einbindung einer Bezugsperson
--	---

7. Psychosomatische Grundversorgung

Die **psychosomatische Grundversorgung** zielt darauf ab, psychische Faktoren bei körperlichen Erkrankungen zu erkennen und zu berücksichtigen und muss von Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden. Die psychosomatische Grundversorgung umfasst die Krankenbehandlung durch verbale Interventionen und durch übende und suggestive Interventionen bei akuten seelischen Krisen, auch im Verlauf chronischer Krankheiten und Behinderungen.

Die Durchführung einer **verbalen Intervention** (nur in Einzelbehandlung möglich) ist neben der Anwendung einer **Richtlinientherapie ausgeschlossen**.

Eine der drei nachfolgenden **übenden und suggestiven Interventionen** können auch **neben einer Verhalts- oder Systemischen Therapie** durchgeführt werden:

Autogenes Training	Maximal 12 Sitzungen je 20 Min. (Gruppen- oder Einzelbehandlung)
Jacobsonsche Relaxationstherapie	Maximal 12 Sitzungen je 20 Min. (Gruppen- oder Einzelbehandlung)
Hypnose	Maximal 12 Sitzungen je 20 Min. (Einzelbehandlung)

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind dagegen nicht beihilfefähig:

- Familientherapie,
- funktionelle Entspannung nach M. Fuchs,
- Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers),
- Gestalttherapie,
- körperbezogene Therapie,
- konzentратive Bewegungstherapie,
- Logotherapie,
- Musiktherapie,
- Heileurhythmie,
- Psychodrama,
- respiratorisches Biofeedback,
- Transaktionsanalyse,
- neuropsychologische Behandlung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Kontakt:

ZPD Hamburg | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.